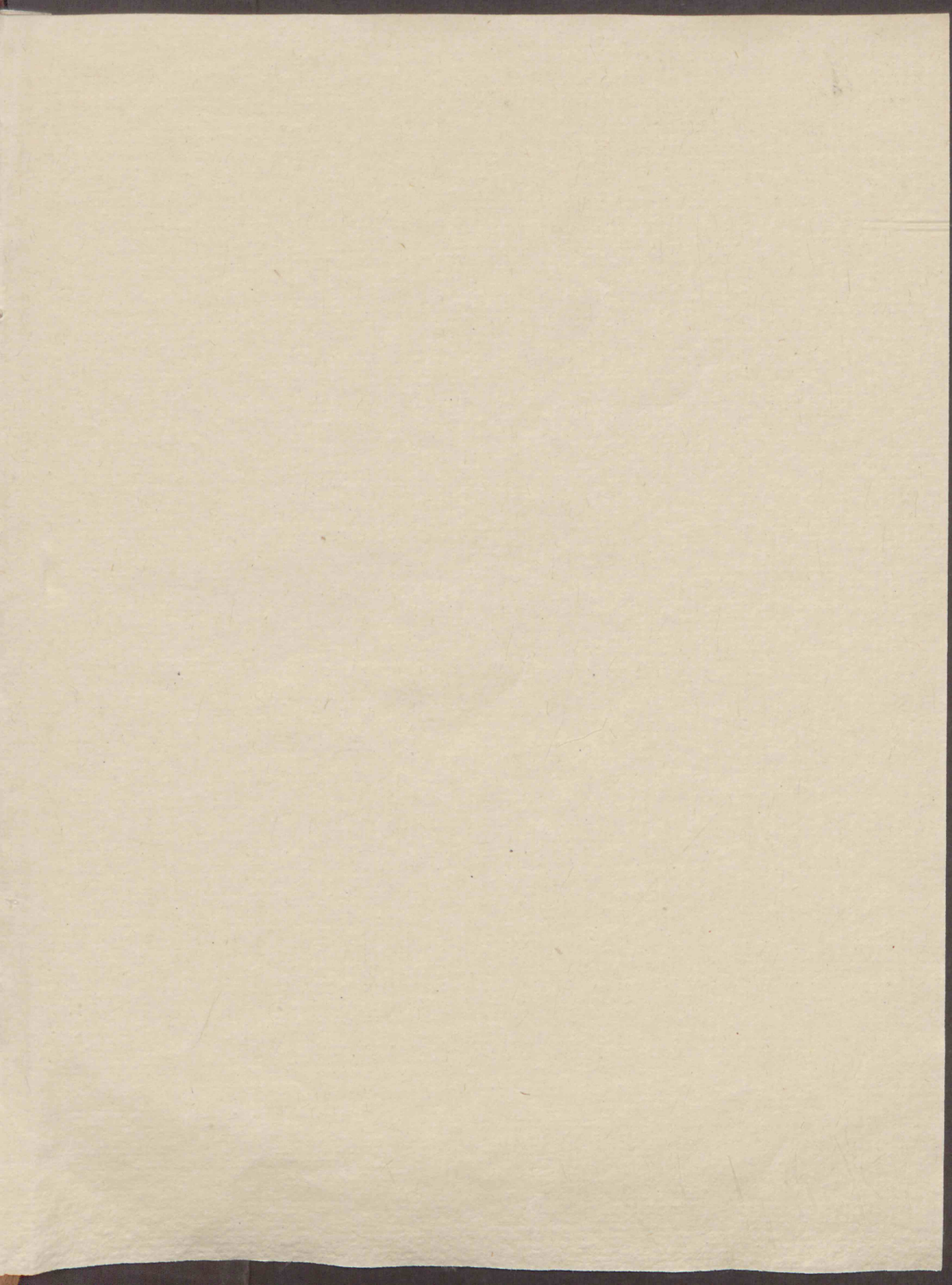


92

Od 5702.80



Wacht Ordnung

Darnach sich ein jeder in der Wacht zu richten vnd zuverhalten wird wissen.

1. **W**ENN die Schließglocke geleutet wird / sollen die verbotenen Bürger vnd Einwohner alle / sie wohnen in Vor / Mittel oder Hinderhäusern / auch in Kellern / in eigener Person mit ihrer Bürgerlichen Rüstung vnd Gewehr / oder mit einem guten langen Rohr / nüchtern vnd still / für ihres Rottmeisters Thür sich sammeln / Von dannen sie der Rottmeister / auff den Klopfschlag sein ordentlich in gliedern / vff ihren Wachstand führen sol / allda nach verlesung seines Rottzettels / die Absenten anzeichnen : Welches auch im gleichen mittlen in der Nacht / vnd des Morgens wenn die Thore geöffnet / vnd die Tagwachen besetzt sein / geschehen sol. Damit also niemand für vollendeter Wacht / abgehe oder sich verliere / bey straffe vff die Absenten eines guten Bierdungs / vnd der Helffte vff Spatkommen- de / vff die Rottmeistere aber bey duppelter Straffe.
2. Nach erster Vorlesung des Rottzettels / sol diese Wacht- Ordnung in allen Rotten vorgelesen werden.
3. Auff den Schlag Zehen sol der Rottmeister die Schild- wachen auffführen / vnd auff jede Querstrasse seiner Gassen eine aufsetzen / vnd also fort alle Stunden die Nacht durch immer newe Schildwachen auffführen / vnd die vorigen mit sich zurücknehmen.
Nach Zehens Zehen sollen auch keine offene Zechen / oder Geschrey in Kellern oder Häuserin gelitten werden / sondern vom Rottmeister im Nahmen der Obrigkeit ernstlich vn- ersaget / vnd die Vngehorsamen dem Wacht Herren angezeigt werden.
5. Wie auch sonst in der Wacht kein Sauffen oder Ge- schrey verstatet werden sol / viel weniger sich jemand sol er- dreisten Hader vnd Vneinigkeit anzufangen / bey ernster E. E. Rahts straffe. Sondern sol in höchster stille / gute fleißige Wacht gehalten werden.
6. Es sollen die Schildwachten niemand rechtfertigen / als Frembde vnd Soldaten / welche sie mit bescheidenheit fragen sollen / von wannen / vnd wohin sie wollen / vnd sie durch etli- che von der Schaarwach an den Ort / von dannen sie gekom- men / wieder beleiten lassen / vnd dem Wirt sie die Nacht ober bey sich zu behalten / auffserlegen.
7. Die auß dem Roggen Quartier sollen ihren Stand ha- ben / vnter oder bey dem Roggenthor / Ruhethor / vnd Brod- benckenthor. Auß dem Hohen Quartier bey dem Stadthoffe / Hohenthor vnd Zeughause. Auß dem Breiten Quartier im Breiten / Klocken / Hauptthor vnd auff dem Tham. Auß dem Fischer Quartier am Heilig Geistthore / Crahn / Fisch- marckt vnd bey dem Pulverthurm.
8. Die Altstädtischen Stände der Erste / sol sein bey dem Raht- hause vnd Brodbenckenbrücke. Der Ander auffm Holz-

marckt. Der Dritte bey dem gemeurten Kreuz für dem heiligen Leichnam Thore. Der Vierdte auffm Schüsseltham bey der Fischerbrücke. Der Fünffte bey dem Pestilenz Hause. Der Sechste für dem Haus Thore.

9. Auff der Vorstadt aber sein diese Lauffplätze. Auff der Lastadie / im Poggenpfuel von S. Peters Kirchen nach dem Grabenwert / Fleischer Gasse vom Kloster nach dem Gra- ben / vnd vorlengst dem Graben zwischen der Fleischer Gasse vnd Poggenpfuel.
10. Vnd weil dem Roggen Quartier die Speicher am nehe- sten gelegen / sollen die Rotten dieses Quartiers zur Nacht- wache verordnet / eine Rotte vmb die andere / wegen mehrer Sicherheit / vnd Verhütung aller Gefehrlichkeit (vngedach- tet sonst eine Wacht daselbst verordnet / von den Schlup- wächtern) vmbher gehen / vnd auff alle Sachen gut acht haben.
11. Niemand sol auch bey besetzter Wacht / oder im abgehen von derselben / sein Rohr auff dem Stande / für seinem Hau- se / oder anderswo ohne zingende Noht loß schiessen / bey harter Straffe. Welches der Rottmeister jeder Rott / neben andern Mängeln / so er zuwieder dieser Wachtordnung ver- mercken würde / seiner Bürgerlichen pflicht nach / anzumel- den sol schuldig sein / damit er im verschweigen solches nicht vrsach zu Zerrüttung der nohtigen Wacht g. d. / vnd sich die straffe ziehe.
12. Des sollen obgesetzte aerinae Neenen / wegen nicht zeitli- gen einstellen vnd verbleiben auff der Wacht / wie auch frü- hem abgehen / oder gänzlich dem außbleiben / nach gelegenheit der Personen verhöhet werden.
13. Was die Witwen / Krancke / Verreisete / Alte ober sechzig Jahr vnd Ministen anlanget / sollen für ihre Personen von der Wacht befreyet sein / aber an ihre stelle andere Bürger / oder Wehrhafte Bürgers Söhne / zum wenigsten wolge- rüste vollwachsende Einwohner an ihre stelle zur Wacht schicken.
14. Da etwan (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) durch muhtwillige Leute ein Lerm möchte erregt werden / vnd die Wacht in dem Quartier / darinn solches geschehen / denselben zu stillen zu schwach würde / sol der Wacht oder Rottmeister auß einem oder mehr Quartieren / so die nehe- sten sein / zu hülffe holen. Vnd sollen die Quartier die vmb hülff vnd Benstand ersucht werden / schuldig sein ohne alle Aufsrede dem bedrengeten Quartiere zu hülffe vnd rettung zukommen.
15. Vnd was etwa dergleichen vorlauffen möchte / sollen die Wachtmeister / wie auch die Herren so die Wacht besucht ha- ben / den Wacht Herren anzeigen lassen.

Das Buch der ...

... in dem ...

... der ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...